Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 5.

(Nr. 11561.) Erlaß des Ministers des Innern, betreffend Abänderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte. Vom 8. Februar 1917.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) wird der Tarif für die Gebühren der Kreisärzte (Anlage I d. Ges.) wie folgt abgeändert:

Die Ziffer B 15 des Tarifs enthält den Zusatz:

desgleichen nicht für ein schriftliches Gutachten über den Gesundheitszustand von Kriegerwitwen, die auf Grund des Gesetzes über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 680) eine Kapitalabfindung beantragen.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

(Nr. 11562.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Helfta an der Strecke Halle–Cassel. Vom 9. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte

Ausgegeben zu Berlin den 19. Februar 1917.

Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Helfta an der Strecke Halle—Cassel, zu deren Ausführung das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863 (Gesetzsamml. S. 118/119) verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 9. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11563.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Pronsfeld nach Lommersweiler. Vom 10. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung auf den Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Pronsfeld nach Lommersweiler, zu deren Ausführung das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 308) verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 10. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.
v. Stein. Graf v. Roedern.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.